

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik für Baden-Württemberg (GAP-Reform-Gesetz BW – GAPRefG BW)

A. Zielsetzung

Die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) erfolgt über zwei Agrarfonds, den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER). Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik für die Förderperiode 2023 bis 2027 sind im Recht der Europäischen Union wesentliche Regelungen des Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystems für die nach dem GAP-Strategieplan umzusetzenden EGFL- und ELER-Interventionen nicht mehr enthalten und von den Mitgliedstaaten vorzusehen. Dabei ist nach dem Grundgesetz die Gesetzgebungskompetenz zwischen Bund und Ländern im Bereich der EU-Agrarförderung aufgeteilt. Während der Bund im Wesentlichen die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich des EGFL besitzt, haben die Länder die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich der ländlichen Entwicklung (ELER).

B. Wesentlicher Inhalt

Mit dem Gesetz werden die erforderlichen Regelungen für ein Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystem für den Bereich der Abwicklung der ELER-Interventionen nach dem GAP-Strategieplan getroffen und ergänzende Landesregelungen für bestimmte Bereiche der Abwicklung von EGFL-Interventionen vorgesehen.

C. Alternativen

Das Gesetz ist erforderlich. Mit dem Gesetz wird sichergestellt, dass in der Förderperiode 2023 bis 2027 bei der Durchführung der EU-Agrarförderung über den EGFL und ELER ein wirksames und ausreichendes Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystem für alle nach dem GAP-Strategieplan durchzuführenden Interventionen besteht.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Von einer Darstellung des Erfüllungsaufwandes kann abgesehen werden.

F. Nachhaltigkeitscheck

Durch die neuen Regelungen wird ein wirksames und ausreichendes Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystem geschaffen. Außerdem leistet das Gesetz einen positiven Beitrag für die Förderung und Entwicklung des ländlichen Raums.

G. Sonstige Kosten für Private

Sonstige Kosten für Private sind nicht zu erwarten.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 12. Dezember 2023

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik für Baden-Württemberg (GAP-Reform-Gesetz BW – GAPRefG BW). Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die federführende Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, beteiligt sind das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, das Ministerium für Finanzen und das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu
erteilen:

**Gesetz zur Umsetzung der Reform
der Gemeinsamen Agrarpolitik Baden-
Württemberg (GAP-Reform-Gesetz BW
– GAPRefG BW)**

INHALTSÜBERSICHT

Abschnitt 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Gemeinsame Vorschriften für EGFL- und ELER-
Interventionen sowie für Fördermaßnahmen
des EU-Schulprogramms

- § 3 Frist zur Vornahme von Rückforderungen
- § 4 Absehen von Wiedereinziehungen
- § 5 Absehen von der Erhebung von Zinsen

Abschnitt 3

Gemeinsame Vorschriften für
ELER-Interventionen

- § 6 Kommunikation zwischen zuständiger Behörde und begünstigter Person
- § 7 Verwendung einer einheitlichen Registriernummer
- § 8 Vorschriften zur Identifizierung der begünstigten Person
- § 9 Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände
- § 10 Behandlung offensichtlicher Irrtümer
- § 11 Umgehungstatbestand
- § 12 Verweigerung von Vor-Ort-Kontrollen
- § 13 Kürzungen und Sanktionen, die sich nicht auf die Größe der Fläche bzw. Zahl der Tiere beziehen
- § 14 Absehen von Sanktionen
- § 15 Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge

Abschnitt 4

Vorschriften für flächen- oder tierbezogene
ELER-Interventionen

- § 16 Anwendung des GAP-Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsysteem-Gesetzes

Abschnitt 5

Vorschriften für nicht flächen- oder tierbezogene ELER-Interventionen

- § 17 Rücknahme von Erklärungen oder Anträgen
- § 18 Kürzungen des Zuwendungsbetrages um nicht förderfähige Ausgaben
- § 19 Anpassung der Bewilligungshöhe
- § 20 Sanktionen bei Verstößen gegen Zweckbindungsfristen
- § 21 Aufrechnung von Forderungen

Abschnitt 6

Besondere Vorschriften für EGFL-Interventionen für Bienenzuchterzeugnisse

- § 22 Anzuwendende Vorschriften aus den Abschnitten 3 und 5

Abschnitt 7

Verordnungsermächtigungen und Schlussbestimmungen

- § 23 Verordnungsermächtigungen

- § 24 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient der Durchführung von Interventionen nach Titel III Kapitel II, Kapitel III Abschnitt 1 Artikel 42 Buchstaben a bis c, Abschnitte 2 bis 4 und Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6. Dezember 2021, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 227 vom 1. September 2022, S. 137), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/813 (ABl. L 102 vom 17. April 2023, S. 1) geändert worden ist.

(2) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssysteme nach den Artikeln 59 bis 62 und 65 bis 72 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwal-

tung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6. Dezember 2021, S. 187, ber. ABl. L 29 vom 10. Februar 2022, S. 45), die durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/1408 (ABl. L 216 vom 19. August 2022, S. 1) geändert worden ist.

(3) Abschnitt 2 findet Anwendung auf die EGFL- und ELER-Interventionen nach Absatz 1 sowie auf die Fördermaßnahmen des EU-Schulprogramms nach Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 (ABl. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 671, zuletzt ber. ABl. L 106 vom 6. April 2020, S. 12), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2021/2117 (ABl. L 435 vom 6. Dezember 2021, S. 262) geändert worden ist.

(4) Abschnitt 3 findet auf alle ELER-Interventionen nach Titel III Kapitel IV der Verordnung (EU) 2021/2115 Anwendung.

(5) Abschnitt 4 findet auf alle flächen- oder tierbezogenen ELER-Interventionen nach den Artikeln 70 bis 72 der Verordnung (EU) 2021/2115 Anwendung.

(6) Abschnitt 5 findet auf alle weder flächen- noch tierbezogenen ELER-Interventionen (nicht flächen- oder tierbezogene ELER-Interventionen) nach den Artikeln 73 bis 78 der Verordnung (EU) 2021/2115 Anwendung.

(7) Abschnitt 6 findet auf EGFL-Interventionen für Bienenzuckerzeugnisse nach Artikel 42 Buchstabe b und den Artikeln 54 bis 56 der Verordnung (EU) 2021/2115 Anwendung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. begünstigte Personen: natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts oder Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit, die einen Förder- oder Zahlungsantrag stellen oder für die ein Förder- oder Zahlungsantrag gestellt wird oder die für die Einleitung oder Durchführung von Vorhaben verantwortlich sind;
2. höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände: höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116;
3. Intervention: Intervention im Sinne von Artikel 3 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2021/2115;
4. ELER-Intervention: Intervention, für die aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanzierte Unterstützung der Union gewährt wird;
5. EGFL-Intervention: Intervention, für die aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanzierte Unterstützung der Union gewährt wird.

Abschnitt 2

Gemeinsame Vorschriften für EGFL- und ELER-Interventionen sowie für Fördermaßnahmen des EU-Schulprogramms

§ 3

Frist zur Vornahme von Rückforderungen

Die Rückforderung eines zu Unrecht an eine begünstigte Person gezahlten Förderbetrages hat durch die zuständige Behörde innerhalb von 18 Monaten nach der Anhörung der begünstigten Person zu den in einem Kontrollbericht oder einem ähnlichen Dokument getroffenen Feststellungen der zuständigen Behörde bezüglich des Vorliegens einer Unregelmäßigkeit zu erfolgen.

§ 4

Absehen von Wiedereinziehungen

Von der Wiedereinziehung zu Unrecht erfolgter Zahlungen kann abgesehen werden, wenn der von der begünstigten Person in Bezug auf

1. eine Einzelzahlung für eine Fördermaßnahme bei flächen- oder tierbezogenen EGFL- und ELER-Interventionen,
2. eine Schlusszahlung für ein Vorhaben bei nicht flächen- oder tierbezogenen EGFL- und ELER-Interventionen oder
3. eine Schlusszahlung je Durchführungsjahr des operationellen Programms des Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse

einzu ziehende Betrag ohne Zinsen 250 Euro nicht übersteigt.

§ 5

Absehen von der Erhebung von Zinsen

Von der Erhebung von Zinsen ist in der Regel abzusehen, wenn der anzufordernde Zinsbetrag 150 Euro nicht übersteigt.

Abschnitt 3

Gemeinsame Vorschriften für ELER-Interventionen

§ 6

Kommunikation zwischen zuständiger Behörde und begünstigter Person

- (1) Die Kommunikation zwischen zuständiger Behörde und begünstigter Person erfolgt elektronisch, soweit die zuständige Behörde einen Zugang zur elektronischen Kommunikation eröffnet, ansonsten schriftlich. Die elektronische Form der Stellung von Förder- oder Zahlungsanträgen, die eine vorgeschriebene Schriftform ersetzt, wird durch Rechtsverordnung nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe a und Absatz 4 Nummer 1 näher festgelegt.

(2) Auf flächen- oder tierbezogene ELER-Interventionen findet § 4 Absatz 1 des GAP-Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes (GAPInVeKoSG) entsprechende Anwendung.

(3) Soweit die zuständige Behörde für Anträge, Verträge, Erklärungen oder Meldungen Muster oder Formulare bereitstellt, sind diese zu verwenden.

§ 7

Erteilung einer einheitlichen Registriernummer

§ 7 Absatz 1 GAPInVeKoSG findet auf ELER-Interventionen entsprechende Anwendung.

§ 8

Vorschriften zur Identifizierung der begünstigten Person

§ 1 Absatz 2, §§ 3 und 4 Satz 1 des GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetzes (GAPFinlSchG) finden auf ELER-Interventionen entsprechende Anwendung.

§ 9

Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

(1) Erfüllt die begünstigte Person bei flächen- oder tierbezogenen Interventionen eine Fördervoraussetzung, Verpflichtung oder sonstige Auflage für die Gewährung der Förderung aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht, behält sie den Anspruch auf die Förderung für die Flächen und Tiere, die im Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände förderfähig waren.

(2) Erfüllt die begünstigte Person bei nicht flächen- oder tierbezogenen Interventionen eine Fördervoraussetzung, Verpflichtung oder sonstige Auflage für die Gewährung der Förderung aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht, behält sie den Anspruch auf den Anteil der Förderung, der zum Zeitpunkt des Eintretens der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände förderfähig war.

(3) Verwaltungssanktionen werden in den Fällen der Absätze 1 und 2 nicht verhängt.

(4) Bei mehrjährigen Verpflichtungen oder Zahlungen werden Fördermittel, die vor dem Eintritt höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände ausgezahlt wurden, vorbehaltlich des Vorliegens anderweitiger Rückforderungsgründe, nicht zurückgefordert. Die Verpflichtung oder Zahlung kann in den nachfolgenden Jahren entsprechend ihrer ursprünglichen Laufzeit fortgesetzt werden, wenn das Ereignis höherer Gewalt oder die außergewöhnlichen Umstände entfallen sind.

(5) Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände sind der Bewilligungsstelle mit den von ihr anerkannten Nachweisen von der begünstigten Person innerhalb von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt, ab dem sie hierzu in der Lage ist, mitzuteilen und nachzuweisen.

§ 10

Behandlung offensichtlicher Irrtümer

- (1) Von einer begünstigten Person vorgelegte Förder- und Zahlungsanträge, Erklärungen oder Nachweise sind nach ihrer Einreichung von Amts wegen oder auf Antrag zu berichtigten und anzupassen, wenn sie offensichtliche Irrtümer enthalten, die von der Bewilligungsstelle anerkannt werden.
- (2) Die Bewilligungsstelle erkennt Irrtümer nur dann als offensichtlich an, wenn diese durch eine einfache Prüfung der Angaben in den in Absatz 1 genannten Dokumenten unmittelbar festgestellt werden können.
- (3) Bei Anerkennung eines offensichtlichen Irrtums wird die begünstigte Person so gestellt, als ob ihr dieser Irrtum nicht unterlaufen wäre.

§ 11

Umgehungstatbestand

§ 1 Absatz 2 sowie § 2 Absätze 1 und 2 GAPFinISchG finden auf ELER-Interventionen entsprechende Anwendung.

§ 12

Verweigerung von Vor-Ort-Kontrollen

Ein Förder- oder Zahlungsantrag für eine bestimmte zu kontrollierende Fördermaßnahme ist abzulehnen, wenn die begünstigte Person, ihre vertretungsberechtigten Personen, Organe oder Erfüllungsgehilfen die Durchführung einer Kontrolle vor Ort verhindern. Dies gilt nicht im Falle des Vorliegens höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

§ 13

Kürzungen und Sanktionen, die sich nicht auf die Größe der Fläche bzw. Zahl der Tiere beziehen

- (1) Erfüllt die begünstigte Person eine Fördervoraussetzung nicht, so wird die beantragte Förderung vollständig abgelehnt oder vollständig zurückgenommen.
- (2) Werden mit der Fördermaßnahme verbundene Verpflichtungen oder sonstige Auflagen nicht oder nicht vollständig erfüllt (Verstoß), wird die Förderung nach Ausmaß, Schwere, Dauer und Häufigkeit des Verstoßes anteilig oder vollständig abgelehnt oder anteilig oder vollständig zurückgenommen.
- (3) Handelt es sich nach der Gesamtbewertung der Kürzungskriterien nach Absatz 2 um einen schwerwiegenden Verstoß, zum Beispiel bei vorsätzlicher Vorlage falscher Nachweise, wird die Förderung vollständig abgelehnt oder vollständig zurückgenommen.
- (4) Wird der festgestellte Verstoß nach Absatz 2 auch für Vorjahre derselben Förderperiode festgestellt, sind Rückforderungen auch in Bezug auf die betreffenden Vorjahre auf der Grundlage der Kriterien nach Absatz 2 einzuleiten.

§ 14

Absehen von Sanktionen

Von der Verhängung einer Sanktion kann abgesehen werden, wenn

1. die begünstigte Person gegenüber der Bewilligungsstelle glaubhaft darlegt, dass weder sie noch ihre vertretungsberechtigten Personen oder Organe oder ihre Erfüllungsgehilfen den Verstoß verschuldet haben,
2. die Bewilligungsstelle auf andere Weise zu der Überzeugung gelangt, dass die begünstigte Person, ihre vertretungsberechtigten Personen oder Organe oder ihre Erfüllungsgehilfen den Verstoß nicht verschuldet haben,
3. der Verstoß geringfügigen Charakter hat oder
4. der Verstoß heilbar ist, insgesamt das Vorhabenziel nicht gefährdet und die begünstigte Person innerhalb einer von der Bewilligungsstelle festgesetzten Frist angemessene Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung des Verstoßes trifft und diese der Bewilligungsstelle nachweist.

§ 15

Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge

- (1) Bei zu Unrecht gezahlten Beträgen ist die begünstigte Person zur Rückzahlung der betreffenden Beträge, gegebenenfalls zuzüglich Zinsen, verpflichtet.
- (2) Die Verpflichtung zur Rückzahlung nach Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Zahlung auf einen Irrtum der Bewilligungsstelle zurückzuführen ist, der von der begünstigten Person nach vernünftiger Einschätzung nicht erkannt werden konnte.
- (3) Bezieht sich der Irrtum auf Tatsachen, die für die Berechnung der betreffenden Zahlungen relevant sind, findet Absatz 2 nur Anwendung, wenn der Wiedereinzugsbescheid nicht innerhalb von zwölf Monaten nach der Zahlung übermittelt worden ist.

Abschnitt 4

Vorschriften für flächen- oder tierbezogene ELER-Interventionen

§ 16

Anwendung des GAP-Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsyste-Gesetzes

- (1) Die §§ 3 und 5 Absätze 1 bis 3 sowie die §§ 6, 8, 9 und 12 GAPInVeKoSG finden entsprechende Anwendung.
- (2) § 11 GAPInVeKoSG findet auf die Nichterklärung aller landwirtschaftlichen Parzellen, die Übererklärung von Flächen oder Tieren sowie auf die nicht rechtzeitige Einreichung des Gemeinsamen Antrags entsprechende Anwendung.

Abschnitt 5
Vorschriften für nicht flächen- oder tierbezogene
ELER-Interventionen

§ 17

Rücknahme von Erklärungen oder Anträgen

(1) Erklärungen oder Anträge können jederzeit ganz oder teilweise von der begünstigten Person zurückgenommen werden.

(2) Hat die zuständige Behörde eine Kontrolle vor Ort angekündigt und wird bei der Kontrolle vor Ort ein Verstoß festgestellt oder hat die zuständige Behörde eine Entscheidung über den Antrag oder die Erklärung getroffen, so können abweichend von Absatz 1 die den Verstoß betreffenden Teile des Antrags oder der Erklärung nicht zurückgenommen werden.

§ 18

*Kürzungen des Zuwendungsbetrages um
nicht förderfähige Ausgaben*

Stellt die Bewilligungsstelle im Rahmen einer Verwaltungskontrolle fest, dass Ausgaben nicht förderfähig sind, die die begünstigte Person auf der Grundlage des Bewilligungsbescheids im Zahlungsantrag als förderfähig deklariert und zur Erstattung beantragt hat, so wird der Zuwendungsbetrag im Bewilligungsbescheid um den als nicht förderfähig festgestellten Betrag gekürzt.

§ 19

Anpassung der Bewilligungshöhe

(1) Werden Kürzungen oder Sanktionen nach § 13 oder Kürzungen nach § 18 verhängt, so wird die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Gesamtförderhöhe entsprechend verringert (gestrichene Mittel).

(2) Gestrichene Mittel dürfen nicht wieder dem Vorhaben zugewiesen werden, bei dem die finanzielle Anpassung vorgenommen wurde. Sie können nicht für spätere Zahlungsanträge im Rahmen desselben Vorhabens verwendet werden.

§ 20

Sanktionen bei Verstößen gegen Zweckbindungsfristen

(1) Bei Verstößen gegen festgelegte Anforderungen an die Dauerhaftigkeit geförderter Vorhaben (Zweckbindungsfrist) wird die gewährte Förderung für das Vorhaben anteilig zurückgenommen, soweit der für das Vorhaben wieder einzuziehende Betrag 250 Euro ohne Zinsen übersteigt. Dies findet keine Anwendung in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände.

(2) Ein nach § 4 Nummer 2 errechneter einzuziehender Betrag ist auf den nach Absatz 1 reduzierten Betrag anzurechnen.

§ 21*Aufrechnung von Forderungen*

Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften können Rückforderungen infolge von Kürzungen und Sanktionen nach § 13, Kürzungen nach § 18 sowie Sanktionen nach § 20 gegen etwaige künftige Zahlungen an die begünstigte Person aufgerechnet werden.

Abschnitt 6**Besondere Vorschriften für EGFL-Interventionen
für Bienenzuchterzeugnisse****§ 22***Anzuwendende Vorschriften aus den
Abschnitten 3 und 5*

Auf die EGFL-Interventionen für Bienenzuchterzeugnisse finden die §§ 6, 7, 9, 10, 12 bis 15 und 17 bis 21 entsprechende Anwendung.

Abschnitt 7**Verordnungsermächtigungen und
Schlussbestimmungen****§ 23***Verordnungsermächtigungen*

(1) Das Ministerium Ländlicher Raum wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für flächen- oder tierbezogene ELER-Interventionen zu regeln. Regelungen im Sinne von Satz 1 können insbesondere betreffen:

1. das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen nach § 3 Nummer 1 GAPInVeKoSG,
2. das geodatenbasierte Antragssystem nach § 3 Nummer 2 GAPInVeKoSG, insbesondere nähere Einzelheiten
 - a) zur Form der die Schriftform ersetzen elektronischen Einreichung von Förder- und Zahlungsanträgen sowie der elektronischen Kommunikation,
 - b) zu Abweichungsmöglichkeiten bei der Frist zur Antragstellung und
 - c) zur Möglichkeit der inhaltlichen Ausgestaltung und Änderung von Anträgen,
3. das tierbezogene Antragssystem nach § 3 Nummer 2 GAPInVeKoSG,
4. das Flächenmonitoringsystem nach § 3 Nummer 3 GAPInVeKoSG,

5. das Kontroll- und Sanktionssystem nach § 3 Nummer 5 GAPInVeKoSG, insbesondere nähere Einzelheiten
 - a) zur Anwendung von Kürzungen und Sanktionen,
 - b) zur Berechnung von Kürzungen und Sanktionen,
 - c) zur Umsetzung und näheren Regelung der Ausnahmen von Kürzungen und Sanktionen,
 - d) zur Reihenfolge der Anwendung der Kürzungen, Sanktionen und Rückforderungen und
 - e) zur Sanktionierung eines Verstoßes gegen Fördervoraussetzungen oder eines Verstoßes gegen die Konditionalität,
6. Auszahlungen im Falle eines Betriebsüberganges,
7. die Mitwirkungs-, Nachweis-, Aufbewahrungs- und Meldepflichten der begünstigten Person,
8. das Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystem zur Einhaltung der Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen sowie
9. die Aufbewahrung und Weitergabe von Geodaten nebst zugehörigen Sachdaten aus dem geodatenbasier-ten Antragssystem und dem System zur Identifizie- rung landwirtschaftlicher Parzellen, hier insbesondere nähere Einzelheiten
 - a) zur Datenveröffentlichung und
 - b) zur Weitergabe an berechtigte Dritte.

(2) Das Ministerium Ländlicher Raum wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten der Förderung und Leistungsberichterstattung für flächen- oder tierbezogene ELER-Interventionen zu regeln. Regelungen im Sinne von Satz 1 können insbesondere betreffen:

1. die Förderfähigkeit von Landschaftselementen, Flächen und Kulturarten, die Anforderungen an die landwirtschaftliche Tätigkeit, die Eigenschaft als aktive Betriebsinhaberin oder aktiver Betriebsinhaber,
2. die hauptsächliche Nutzung für eine landwirtschaftliche Tätigkeit, die Verfügbarkeit der förderfähigen Fläche,
3. die Mindestparzellengröße und die Möglichkeit der Zusammenfassung landwirtschaftlicher Parzellen,
4. die Tierbesatzdichte sowie
5. die Festlegung und Berechnung von Einheitsbeträgen.

(3) Das Ministerium Ländlicher Raum wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Einzelheiten des Antrags-, Kontroll- und Sanktionssystems und der Leis-tungsberichterstattung für nicht flächen- oder tierbezo-gene ELER-Interventionen zu regeln. Regelungen im Sinne von Satz 1 können insbesondere betreffen:

1. das Antragssystem, insbesondere nähere Einzelheiten
 - a) zur Form der die Schriftform ersetzen elektronischen Einreichung von Förder- und Zahlungsan-trägen sowie der elektronischen Kommunikation,

- b) zur Festlegung einer Frist für die Antragstellung und
 - c) zur Möglichkeit der inhaltlichen Ausgestaltung und Änderung von Anträgen,
2. das Kontroll- und Sanktionssystem, insbesondere nähere Einzelheiten
- a) zur Durchführung von Verwaltungskontrollen, Vor-Ort-Kontrollen und Ex-Post-Kontrollen sowie länderspezifischen Prüfungen der Zweckbindungsfrist,
 - b) zur Festlegung von Kontrollquoten und dem Vorgehen bei der Ziehung von Kontrollstichproben einschließlich Vorgaben zur Risiko- und Zufallsauswahl,
 - c) zur Anwendung von Kürzungen und Sanktionen,
 - d) zur Berechnung von Kürzungen und Sanktionen,
 - e) zur Umsetzung der Ausnahmen von Kürzungen und Sanktionen,
 - f) zur Reihenfolge der Anwendung der Kürzungen, Sanktionen und Rückforderungen,
 - g) zu Auszahlungen im Falle eines Betriebs- oder Unternehmensüberganges sowie
 - h) zu Mitwirkungs-, Nachweis-, Aufbewahrungs- und Meldepflichten der begünstigten Person,

3. die Festlegung und Berechnung von Einheitsbeträgen.

(4) Das Ministerium Ländlicher Raum wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Umsetzung der EGFL-Interventionen nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, die Umsetzung der Interventionen in bestimmten Sektoren nach Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 sowie die Leistungsberichterstattung zu regeln. Regelungen nach Satz 1 können insbesondere beitreffen:

- 1. der eine Schriftform ersetzen elektronischen Form der Stellung von Förder-, und Zahlungsanträgen, Anträgen auf Erteilung einer Registriernummer sowie der elektronischen Einreichung von Unterlagen und Nachweisen,
- 2. des Kontroll- und Sanktionssystems für die Interventionen für Bienenzuchterzeugnisse, insbesondere nähere Einzelheiten
 - a) zur Durchführung von Verwaltungskontrollen, Vor-Ort-Kontrollen und Ex-Post-Kontrollen,
 - b) zur Festlegung von Kontrollquoten und dem Vorgehen bei der Ziehung von Kontrollstichproben einschließlich Vorgaben zur Risiko- und Zufallsauswahl,
 - c) zur Anwendung von Kürzungen und Sanktionen,
 - d) zur Berechnung von Kürzungen und Sanktionen,
 - e) zur Umsetzung der Ausnahmen von Kürzungen und Sanktionen,
 - f) zur Reihenfolge der Anwendung der Kürzungen, Sanktionen und Rückforderungen,

- g) zur Mitwirkungs-, Nachweis-, Aufbewahrungs- und Meldepflichten der begünstigten Person und
- h) der Festlegung und Berechnung von Einheitsbeträgen.

(5) Das Ministerium Ländlicher Raum wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Verweisungen in diesem Gesetz auf die in § 1 genannten Unionsvorschriften sowie auf das GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz und das GAP-Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsyste-Gesetz zu ändern, soweit es zur Anpassung an Änderungen der genannten Vorschriften oder Gesetze erforderlich ist.

§ 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Zielsetzung

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP) und der damit einhergehenden Ablösung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 durch die Verordnung (EU) 2021/2116 wird ab dem Jahr 2023 ein neues leistungsbasiertes Umsetzungsmodell eingeführt, bei dem die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, der EU-Kommission einen GAP-Strategieplan für gezielte Interventionen in Form von Direktzahlungen und Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raumes vorzulegen und im Rahmen einer jährlichen Leistungsberichterstattung von den Fortschritten bei der Umsetzung des Strategieplans hinsichtlich der darin festgelegten Ergebnisindikatoren zu berichten. Mit dem neuen Umsetzungsmodell wurde auf die Mitgliedstaaten die Verpflichtung übertragen, die Anforderungen für ein wirksames und umfassendes Verwaltungs- und Kontrollsyste sowie ein abschreckendes Sanktionssystem weitgehend selbst zu regeln. Dazu wurden bisher bestehende Unionsregelungen in Form von Basisrechtsakten, Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen zu dem bestehenden Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystem teilweise oder vollständig aufgehoben und durch grundsätzliche Regelungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union ersetzt. In dem verbleibenden Bereich der EU-Regelungen finden sich vor allem Vorschriften zur Umsetzung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) für den Bereich der flächen- oder tierbezogenen Direktzahlungen und der flächen- oder tierbezogenen ELER-Zahlungen sowie zu den die Cross-Compliance-Verpflichtungen ablösenden Anforderungen der Konditionalität.

Die Umsetzung des GAP-Strategieplans auf nationaler Ebene erfolgt je nach Intervention entweder durch Finanzierung aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), der sogenannten 1. Säule der GAP, oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), der sog. 2. Säule der GAP.

Nach der grundgesetzlich vorgesehenen konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Bereich des EGFL (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 GG – Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung) ist der Bund für die Festlegung von Regelungen zur Abwicklung der Direktzahlungen und der sektorspezifischen EGFL-Interventionen zuständig. Die Gesetzgebungskompetenz der Länder (Artikel 70 Absatz 1 GG) betrifft dagegen die Abwicklung von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER).

Im Bereich des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems hat der Bund mit dem Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoSG) und der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAPInVeKoSV) bereits Regelungen für den Bereich der flächen- oder tierbezogenen Direktzahlungen erlassen. In den Bereichen der sektorspezifischen EGFL-Interventionen für Obst, Gemüse und Wein sind ebenfalls Bundesregelungen zur Abwicklung von Fördermaßnahmen über Kontroll- und Sanktionssysteme erlassen worden bzw. in Arbeit. Ein für den Bereich des EGFL vorgesehenes Bundesgesetz (GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz, GAPFinISchG) enthält Vorgaben zu der Identifizierung von begünstigten Personen und zur Behandlung von Umgehungstatbeständen.

Für die gesamten ELER-Interventionen und für EGFL-Interventionen zur Imke-reifförderung ist es dagegen erforderlich, entsprechende Vorschriften auf Landesebene zu erlassen. Dabei sind wesentliche, grundrechtsrelevante Regelungen, die dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes unterliegen und die bisher unmittelbar im Unionsrecht geregelt waren, durch ein Landesgesetz vorzusehen.

Um ein möglichst einheitliches Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystem für die EGFL- und ELER-Interventionen zu gewährleisten, wird im Bereich zu schaffender Landesregelungen so weit wie möglich und rechtlich zulässig mit Verwei-

sen auf bestehendes Bundesrecht gearbeitet. Dieser Ansatz dient vor allem einer einheitlichen Umsetzung der Interventionen, die dem InVeKoS unterliegen.

Schließlich werden mit diesem Gesetz aufgrund von Vorgaben des Unionsrechts, des Landeshaushaltsrechts und aus Gründen der Vereinheitlichung Regelungen für alle mit EU-Mitteln geförderten Interventionen des EGFL und des ELER getroffen, soweit es um die Rückforderung und Wiedereinziehung zu Unrecht ausgezahlter Beträge und deren Verzinsung geht.

Bei der Ausgestaltung des Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystems mit diesem Gesetz sollen im Übrigen die den Mitgliedstaaten eingeräumte Gestaltungsspielräume für Vereinfachungen in der Abwicklung von EU-Förderverfahren über die Agrarfonds genutzt werden.

Das Gesetz enthält Verordnungsermächtigungen zur näheren Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen.

II. Inhalt

Mit dem Gesetz werden die erforderlichen Regelungen für ein Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystem für den Bereich der Abwicklung der ELER-Interventionen nach dem GAP-Strategieplan getroffen und ergänzende Landesregelungen für bestimmte Bereiche der Abwicklung von EGFL-Interventionen vorgesehen.

III. Alternativen

Die unter I. aufgeführten Ziele und die gewünschten Regelungswirkungen lassen sich nur durch eine Rechtsetzung in Form eines Gesetzes erreichen. Mit dem Gesetz wird sichergestellt, dass in der Förderperiode 2023 bis 2027 bei der Durchführung der EU-Agrarförderung ein wirksames und ausreichendes Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystem besteht und mögliche Gestaltungsspielräume bei der Umsetzung genutzt werden können.

Eine Regelungsalternative ist nicht gegeben, da es einer Norm mit Gesetzesrang bedarf, damit die Regelungen unmittelbare Wirkung für die begünstigten Personen entfalten.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch das Gesetz entstehen keine neuen Kosten. Vielmehr wird das bestehende Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystem im Wesentlichen fortgeführt und es werden weiterhin die Personalressourcen gebunden, die auch bislang im Verfahren der EU-Agrarförderung eingesetzt werden. Ein unmittelbar auf das Gesetz zurückzuführender erhöhter Personalbedarf ergibt sich daraus nicht.

Das Gesetz hat keine direkten Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Bundes, des Landes sowie der Gemeinden und Gemeindeverbände. Alle zur Umsetzung der EU-Agrarförderung entstehenden Kosten fußen auf Vorgaben des EU-Rechts und der Pflicht zur Einrichtung eines wirksamen Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystems. Mit dem Gesetz wird lediglich die genaue Ausgestaltung dieses verbindlich vorzuhaltenden Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystems geregelt. Dabei werden die bisherigen Regelungen des EU-Rechts weitgehend in das Landesrecht übernommen und wo dies möglich ist, vereinfacht.

V. Erfüllungsaufwand

Von einer Darstellung des Erfüllungsaufwandes kann abgesehen werden.

VI. Nachhaltigkeitscheck

Die Nachhaltigkeitsprüfung hat ergeben, dass im Zielbereich „VIII. Leistungsfähige Verwaltung“ sowie „XIII. Sonstige Auswirkungen“ Auswirkungen zu er-

warten sind. Durch die neuen Regelungen wird ein wirksames und ausreichendes Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystem geschaffen. Außerdem wird durch das Gesetz eine funktionierende und rechtssichere Förderung des ländlichen Raumes gewährleistet. Daher leistet das Gesetz einen positiven Beitrag für die Förderung und Entwicklung des ländlichen Raums.

VII. Sonstige Kosten für Private

Es entstehen keine sonstigen Kosten für Private.

VIII. Ergebnis der Anhörung der Verbände

Der Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik für Baden-Württemberg wurde durch Beschluss des Ministerrats am 17. Oktober 2023 zur Anhörung freigegeben. Die Anhörung wurde vom 23. Oktober 2023 bis 14. November 2023 durchgeführt.

Es wurde folgenden Verbänden die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt:

- Landesbauernverband Baden-Württemberg e. V. mit Sitz in Stuttgart,
- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V. mit Sitz in Freiburg,
- BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V. mit Sitz in Stuttgart,
- Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e. V. mit Sitz in Stuttgart und der
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. mit Sitz in Stuttgart.

Vom BUND Landesverband Baden-Württemberg e. V., Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e. V. und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. wurde keine Notwendigkeit für eine Stellungnahme gesehen und daher auf eine solche verzichtet.

Abgegeben wurden Stellungnahmen vom Landesbauernverband Baden-Württemberg e. V. und dem Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband e. V.

1. Landesbauernverband Baden-Württemberg e. V.

Der Landesbauernverband weist darauf hin, dass es grundsätzlich durch das GAP-Reform-Gesetz nicht zu weiteren oder zusätzlichen Verschärfungen sowie bürokratischen Auflagen bezüglich der Kontrollen und Sanktionen kommen dürfe.

Zudem werde zu § 4 nochmals bekräftigt, dass die Bagatellgrenze von 250 Euro für jede einzelne Fördermaßnahme gelten müsse, also beispielsweise für die Ausgleichszulage benachteiligter Gebiete, für FAKT-Maßnahmen und für die Grünland-Steillagen-Förderung.

Außerdem müsse bei § 13 Absatz 1 begrifflich klargestellt werden, dass es einen Unterschied zwischen Fördervoraussetzung und Förderbedingungen gebe. Falls es für eine Maßnahme mehrere Förderbedingungen gibt, dürfe der Verstoß gegen eine Förderbedingung nicht automatisch zu einer vollständigen Ablehnung oder Zurücknahme der beantragten Förderung führen.

Letztlich wird bei der Umsetzung von § 23 darauf hingewiesen, dass die Regelung näherer Einzelheiten des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsysteins sowie näherer Einzelheiten der Förderung und Leistungsberichterstattung für flächen- und tierbezogene ELER-Interventionen bis hin zur Regelung von näheren Einzelheiten des Antrags-, Kontroll- und Sanktionssystems nicht dazu führen dürfe, dass die Antragsteller mit weiteren zusätzlichen Kontrollen und bürokratischen Auflagen überzogen werden dürfen.

Stellungnahme

Das GAP-Reform-Gesetz beinhaltet im Verhältnis zu den für die vergangene Förderperiode 2014 bis 2023 im EU-Recht geregelten Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystemen für Fördermaßnahmen aus dem EGFL- und ELER-Fonds keine Verschärfungen oder zusätzlichen bürokratischen Auflagen.

Die Bagatellregelung in § 4 Nummer 1 des GAP-Reform-Gesetzes bezieht sich auf flächen- oder tierbezogene EGFL- und ELER-Interventionen und sieht vor, dass von einer Wiedereinziehung zu Unrecht erfolgter Zahlungen in Bezug auf eine Einzelzahlung für eine Fördermaßnahme abgesehen werden kann, wenn der einzuziehende Betrag 250 Euro ohne Zinsen nicht übersteigt. Diese Regelung entspricht weitgehend der bisherigen Regelung im EU-Recht für die vergangene Förderperiode. Wiedereinzuhende Beträge in Bezug auf die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete und die FAKT-Fördermaßnahmen wurden dabei auch bisher getrennt betrachtet. Die Grünland-Steillagen-Förderung ist dagegen eine rein national finanzierte Fördermaßnahme und unterliegt somit nicht dem Regelungsbereich des GAP-Reform-Gesetzes.

Die Regelung des § 13 des GAP-Reform-Gesetzes für Baden-Württemberg unterscheidet in den rechtlichen Vorgaben zur Kürzung und Sanktionierung klar zwischen Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen. Was Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstige Auflagen sind, ist für jede einzelne Fördermaßnahme bzw. Intervention in den Vorschriften des zuständigen Ministeriums beschrieben. Die Regelung entspricht dabei weitgehend dem bisher geltenden EU-Recht in der vergangenen Förderperiode und wurde auch in dieser Unterteilung angewendet.

§ 23 des GAP-Reform-Gesetzes enthält die Ermächtigung des zuständigen Ministeriums Detailregelungen zu dem Gesetzesinhalt in Form einer Rechtsverordnung zu treffen. Die Antragsteller werden dadurch nicht mit weiteren zusätzlichen Kontrollen und bürokratischen Auflagen belastet.

2. Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e. V.

Der Badische Landwirtschaftliche Hauptverband e. V. begrüßt, dass § 4 eine Anhebung der Bagatellgrenze von bisher 150 Euro auf 250 Euro vorsehe und damit der durch EU-Vorgaben gesetzte Rahmen ausgeschöpft werde.

Zu § 6 Absatz 1, der die elektronische Kommunikation zwischen Behörde und Antragsteller als präferierten Kommunikationsweg vorsieht, wird angemerkt, dass in dieser Regelung zwar eine große Chance zur Vereinfachung und Beschleunigung der Kommunikation gesehen werde, jedoch dürften Antragsteller, die aus etwaigen Gründen auf eine postalische Kommunikation angewiesen sind, nicht nachrangig behandelt werden.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich Gesetzesnovellen nicht dazu führen sollten, dass der bürokratische Aufwand und die Last durch Kontrollen für landwirtschaftliche Betriebe steigen. Es werde aber davon ausgegangen, dass dies bei der Erstellung des Gesetzes berücksichtigt wurde.

Stellungnahme

Mit § 4 des GAP-Reform-Gesetzes wird festgelegt, dass in Abhängigkeit von der betreffenden Förderung grundsätzlich von einer Wiedereinziehung zu Unrecht ausgezahlter Beträge in Höhe von 250 Euro und von der Erhebung eventuell anfallender Zinsen in Höhe von 150 Euro abgesehen werden kann. Dabei wurde sich an den in der Landeshaushaltssordnung für Baden-Württemberg vorgesehenen Beträgen orientiert.

§ 6 Absatz 1 Satz 1 GAP-Reform-Gesetz eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation zwischen Verwaltung und begünstigter Person und dient damit einerseits der Digitalisierung der Verwaltung und andererseits der Vereinfachung des Austausches zwischen Behörden und Antragstellern. Eine nachrangige Behandlung von Antragstellern, die auf eine postalische Kommunikation angewiesen sind, sollte damit nicht verbunden sein.

Bei Erstellung des GAP-Reform-Gesetzes wurde berücksichtigt, dass sich Kontrollumfang und bürokratischer Aufwand für die landwirtschaftlichen Betriebe nicht erhöhen sollen.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen)

Zu § 1

Die Vorschrift regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes.

Dieses Gesetz regelt im Wesentlichen die Durchführung von Interventionen nach der Verordnung (EU) 2021/2115 zur Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER-Interventionen) und trifft hier maßgeblich Vorgaben für das Antrags-, Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystem zur Umsetzung von Vorgaben nach der Verordnung (EU) 2021/2116. Abschnitt 2 des Gesetzes ist darüber hinaus auch für EGFL-Interventionen (Direktzahlungen und die Sektoren Bienenzucht, Wein, Obst und Gemüse) sowie für die Fördermaßnahmen des EU-Schulprogramms anwendbar. Mit Abschnitt 6 des Gesetzes werden zusätzlich bestimmte Regelungen, die für ELER-Interventionen gelten, auf die Interventionen für Bienenzuchterzeugnisse erstreckt. Abschnitt 7 enthält Verordnungsermächtigungen und Schlussbestimmungen.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält wesentliche Begriffsbestimmungen.

Zu Abschnitt 2 (Gemeinsame Vorschriften für EGFL- und ELER-Interventionen sowie für Fördermaßnahmen des EU-Schulprogramms)

Abschnitt 2 enthält Regelungen für alle mit EU-Mitteln geförderten Interventionen nach dem GAP-Strategieplan sowie für Fördermaßnahmen nach dem EU-Schulprogramm und dient der Vereinheitlichung der Vorgaben für die Zeitspanne, in welcher eine Rückforderung zu Unrecht erfolgter Zahlungen vorzunehmen ist, sowie der Festlegung, wann von der Wiedereinziehung zu Unrecht ausgezahlter Beträge sowie der Erhebung von Zinsen abgesehen werden kann. Abschnitt 2 wurde erforderlich, da die bisher vorhandenen entsprechenden EU-Regelungen für die aktuelle Förderperiode 2023 bis 2027 entfallen sind.

Zu § 3

Die Vorschrift enthält für alle mit EU-Mitteln geförderten Interventionen nach dem GAP-Strategieplan sowie für Fördermaßnahmen nach dem EU-Schulprogramm die Vorgabe, dass eine Rückforderung zu Unrecht ausgezahlter Förderbeträge binnen 18 Monaten nach Anhörung der begünstigten Person zu den getroffenen Feststellungen zu erfolgen hat (sog. Billigungsdatum). Die festgelegte 18-Monatsfrist entspricht der bisherigen Regelung in Artikel 54 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und soll weiterhin angewendet werden, da auch Artikel 30 der Verordnung (EU) 2021/2116 die EU-Zahlstellen der Mitgliedstaaten verpflichtet, Förderbeträge innerhalb einer angemessenen Zeit wieder einzuziehen, der Zeitraum im Gesamtbereich der EU-Zahlstelle bereits etabliert ist und für die Abwicklung von Rückforderungen unterschiedlicher Förderperioden insgesamt eine einheitliche Vorgehensweise besteht.

Zu § 4

Die Vorschrift enthält für alle mit EU-Mitteln geförderten Interventionen nach dem GAP-Strategieplan sowie für Fördermaßnahmen nach dem EU-Schulprogramm eine Regelung, wann von der Wiedereinziehung zu Unrecht erfolgter

Zahlungen abgesehen werden kann. Es sollen keine Beträge wiedereingezogen werden müssen, bei denen die bisherigen Kosten die Wiedereinziehungskosten des anzufordernden Betrages übersteigen. Die Regelung folgt der Regelung im Landeshaushaltsgesetz (vgl. VV Nr. 8.5.1. zu § 44 LHO), wonach von der Aufhebung des Zuwendungsbescheids in der Regel abgesehen werden kann, wenn der Erstattungsbetrag ohne Zinsen 250 Euro nicht übersteigt.

Zu Nummer 1:

Da bei flächen- und tierbezogenen Interventionen des EGFL und des ELER eine jährliche Zahlung für die Durchführung der EGFL- bzw. ELER-Interventionen erfolgt, wird in Bezug auf diese Zahlungen wie nach der bisherigen EU-rechtlichen Regelung in Artikel 54 Absatz 3 lit. a Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 auf eine Einzelzahlung abgestellt.

Zu Nummer 2:

Bei investiver Förderung aus dem EGFL und dem ELER wird ein Zuwendungsbescheid auf ein Fördervorhaben bezogen, für welches nach Abschluss der Durchführung von der begünstigten Person eine Schlusszahlung beantragt wird und welches einer Zweckbindungsfrist unterliegt. Würde eine Aufhebung des Zuwendungsbescheids nach Abschluss des Vorhabens inklusive Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht zu einer Erstattung über 250 Euro führen, ist von der Erstattung abzusehen. Die Regelung des § 4 Nr. 2 ist dazu im Zusammenhang mit der Regelung des § 20 Absatz 2 zu lesen.

Zu Nummer 3:

Im Bereich der Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse wird die Regelung auf eine Schlusszahlung je Durchführungsjahr des operationellen Programms bezogen.

Zu § 5

Die Vorschrift enthält eine Regelung, die das Absehen von der Erhebung von Zinsen entsprechend der Regelung in der Landeshaushaltsgesetzordnung (vgl. VV Nr. 8.5.2. zu § 44 LHO) für alle mit EU-Mitteln geförderten Interventionen nach dem GAP-Strategieplan sowie für Fördermaßnahmen nach dem EU-Schulprogramm ermöglicht. Zinsbeträge bis zu 150 Euro sind danach nicht anzufordern.

Zu Abschnitt 3 (Gemeinsame Vorschriften für ELER-Interventionen)

Zu § 6

Die Vorschrift regelt, dass die Kommunikation zwischen zuständiger Behörde und begünstigter Person elektronisch erfolgen soll, wenn die zuständige Behörde dafür einen Zugang eröffnet. Im Bereich der flächen- oder tierbezogenen ELER-Interventionen entspricht dies bereits der gelebten Praxis und folgt den Bundesregelungen für den Bereich der Direktzahlungen. Im Bereich der nicht flächen- oder tierbezogenen ELER-Interventionen dient diese Regelung der Umsetzung der Digitalisierung und damit der Erleichterung der Kommunikation zwischen Behörde und begünstigter Person. Wie Förder- und Zahlungsanträge gestellt werden können, soll durch eine auf Basis dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung geregelt werden. Für den Bereich ELER-InVeKoS wird hier auf das GAPInVeKoSG verwiesen. Soweit die zuständige Behörde Muster oder Formulare bereithält, um die Förderung umzusetzen, sind diese zu verwenden.

Zu § 7

Eine einheitliche Registriernummer wird für jede begünstigte Person zur einheitlichen Erfassung der Stammdaten benötigt. Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) sind die Mitgliedstaaten der EU verpflichtet, ein einheitliches System zur Identifizierung aller Antragsteller zu verwenden. Daher wird in Deutschland an jede begünstigte Person eine bundesweit einheitlich geregelte Nummer vergeben. Die nach § 7 Absatz 1 des GAPInVeKoSG für den Bereich der EGFL-Direktzahlungen vorgesehene einheitliche Registriernummer soll für den gesamten Bereich der ELER-Interventionen Anwendung finden.

Zu § 8

§ 1 Absatz 2, § 3 und § 4 Satz 1 GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz (GAPFinISchG) regeln für den Bereich des EGFL notwendige Vorgaben zur Identifizierung der begünstigten Personen. Je nach Rechtsstatus und wirtschaftlicher Tätigkeit der begünstigten Person sind in jedem Förder- oder Zahlungsantrag ab dem 1. Januar 2023 Wirtschaftsidentifikationsnummer, Umsatzsteuernummer, Steueridentifikationsnummer oder Steuernummer anzugeben. Darüber hinaus ist anzugeben, ob die begünstigte Person Mutterunternehmen und/oder Tochterunternehmen besitzt. Sind diese vorhanden, sind dafür jeweils auch entsprechende Identifikationsnummern anzugeben. § 4 Satz 1 GAPFinISchG enthält diesbezüglich Vorgaben für die Erhebung, Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten für die Zwecke der Verordnung (EU) 2021/2116. Darüber hinaus finden die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach den Regelungen des Artikel 5 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) unmittelbar Anwendung. Nach dem Grundsatz der Datenminimierung ist eine Erhebung, Speicherung und Verwendung personenbezogener Daten nur im Rahmen des Erforderlichen zulässig. Dies gilt sowohl für die Verarbeitung personenbezogener Daten in dem Bereich des EGFL wie auch für den Bereich des ELER.

Die im GAPFinISchG vorgesehenen Regelungen gelten nach dessen Anwendungsbereich nur für den EGFL (vgl. § 1 Absatz 2 GAPFinISchG), da dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich der ländlichen Entwicklung (ELER) fehlt. Entsprechende Regelungen sind nach Artikel 59 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 jedoch auch für den Bereich des ELER erforderlich. Damit eine einheitliche Anwendung der Vorschriften für die Bereiche des EGFL und des ELER erfolgen kann, werden die Vorschriften des GAPFinISchG für den Bereich des ELER als entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 9

§ 9 enthält Regelungen für Fälle, in denen von der begünstigten Person Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen oder sonstige Auflagen aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnten. Die Regelung dient zur Umsetzung der Vorgaben nach Artikel 59 Absatz 5 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 sowie der Legaldefinition in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/2116.

Absatz 1 bezieht sich auf flächen- oder tierbezogene Interventionen und regelt, dass im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände der Anspruch auf den Erhalt der Förderung für die Flächen und Tiere erhalten bleibt, die zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt oder der außergewöhnlichen Umstände förderfähig waren.

Absatz 2 bezieht sich auf nicht flächen- oder tierbezogene Interventionen und regelt, dass im Falle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände der Anspruch auf den Erhalt des Anteils der Förderung erhalten bleibt, der zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt oder außergewöhnlichen Umstände förderfähig war.

Absatz 3 regelt das verbindliche Absehen von Verwaltungssanktionen in Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände. Ein Ermessensspielraum wird mit der Vorschrift nicht eröffnet.

Absatz 4 regelt für Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände bei mehrjährigen Verpflichtungen die Behandlung von Vorjahren und nachfolgenden Jahren. In Bezug auf die Vorjahre soll eine Rückforderung grundsätzlich nicht erfolgen. In Bezug auf nachfolgende Jahre soll eine Einzelfallentscheidung zur Fortsetzung der Förderung möglich sein.

Absatz 5 regelt das Verfahren der Abwicklung von Fällen höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände. Diese Fälle sind der Behörde unter Vorlage von Nachweisen innerhalb von 15 Werktagen ab dem Zeitpunkt anzuzeigen, ab dem die begünstigte Person hierzu in der Lage ist.

Zu § 10

Die Regelung behandelt die Möglichkeit, offensichtliche Irrtümer der begünstigten Person bei der Stellung von Förder- oder Zahlungsanträgen berichtigen zu können. Mit Absatz 1 der Vorschrift wird klargestellt, dass die Berichtigung offensichtlicher Fehler sowohl von Amts wegen durch die zuständige Behörde, als auch auf Antrag der begünstigten Person erfolgen kann. Das Vorliegen eines offensichtlichen Irrtums muss dazu von der zuständigen Behörde anerkannt werden. Nach dem Absatz 2 der Vorschrift liegt ein offensichtlicher Irrtum nur dann vor, wenn er durch eine einfache Prüfung der Angaben unmittelbar festgestellt werden kann. Diese Vorgabe entspricht der bisherigen Auslegung durch die EU-Kommission und der nationalen Rechtsprechung. Nach Absatz 3 wird die begünstigte Person bei der Anerkennung eines offensichtlichen Irrtums so gestellt, als wäre ihr dieser Irrtum nicht unterlaufen.

Zu § 11

§ 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 GAP-Finanzinteressen-Schutz-Gesetz (GAPFinISchG) sieht für den Bereich des EGFL ein Verbot der Schaffung von Umgehungstatbeständen durch die begünstigte Person vor. Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 62 der Verordnung (EU) 2021/2116, welcher sich zwecks einer solchen Regelung an die Mitgliedstaaten richtet und festlegt, dass die Mitgliedstaaten wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen vorzusehen haben, um zu verhindern, dass Vorschriften des Unionsrechts umgangen werden und dass begünstigte Personen Voraussetzungen für den Erhalt von Vorteilen künstlich, den Zielen des Unionsrechts zuwider, geschaffen haben.

Die im GAPFinISchG vorgesehenen Regelungen gelten nach dem Anwendungsbereich nur für den EGFL (vgl. § 1 Absatz 2 GAPFinISchG), da dem Bund die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich der ländlichen Entwicklung (ELER) fehlt. Entsprechende Regelungen sind nach Artikel 62 der Verordnung (EU) 2021/2116 jedoch auch für den Bereich des ELER erforderlich. Damit eine einheitliche Anwendung der Vorschriften für die Bereiche des EGFL und des ELER erfolgen kann, werden die Vorschriften des GAPFinISchG für den Bereich des ELER als entsprechend anwendbar erklärt.

Zu § 12

Nach § 12 ist ein Förder- oder Zahlungsantrag mit Ausnahme eines Falles höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände abzulehnen, wenn der Antrag Gegenstand einer Vor-Ort-Kontrolle gewesen ist und diese Kontrolle von der begünstigten Person, ihren vertretungsberechtigten Organen oder Erfüllungsgehilfen verhindert worden ist. Die Regelung schreibt die bisher nach Artikel 59 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bestehende Regelung fort.

Zu § 13

§ 13 regelt die Anwendung von Kürzungen und Sanktionen für Fälle, in denen die begünstigte Person gegen Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und sonstige Auflagen verstößen hat. Die Vorschrift dient der Umsetzung von Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2116, wonach bei Verstößen wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktio-

nen zu verhängen sind, die je nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit abgestuft werden müssen.

§ 13 entspricht weitgehend der bisherigen EU-Regelung in Artikel 35 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014, der für die abgelaufene Förderperiode 2014 bis 2022 Sanktionsregelungen bei Verstößen gegen Fördervoraussetzungen, Verpflichtungen und Auflagen enthielt.

Nach Absatz 1 ist die Förderung vollständig zu versagen oder vollständig zurückzufordern, wenn eine begünstigte Person Fördervoraussetzungen nicht erfüllt. Die Regelung entspricht dem bisherigen Artikel 35 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

Nach Absatz 2 ist die Förderung je nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit eines Verstoßes anteilig oder vollständig abzulehnen oder anteilig oder vollständig zurückzunehmen, wenn Verpflichtungen oder sonstige Auflagen nicht erfüllt werden. Absatz 3 enthält die Vorgabe einer stärkeren Sanktionierung (vollständige Ablehnung oder vollständige Rücknahme) bei schwerwiegenden Verstößen. Absatz 4 enthält eine klarstellende Regelung für Fälle, in denen der Verstoß auch für Vorjahre festgestellt worden ist. Hier sind Rückforderungen auch in Bezug auf die betreffenden Vorjahre vorzunehmen. Die Sanktionsregelungen in den Absätzen 2 bis 4 entsprechen weitgehend den Regelungen des Artikel 35 Absatz 2 bis 5 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014. Abschwächungen wurden vorgenommen, wo dies aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Praktikabilität der Regelung erforderlich erschien. Nähere Detailregelungen insbesondere zur Definition von Ausmaß, Schwere, Dauer und Häufigkeit eines Verstoßes bleiben einer Verordnungsregelung vorbehalten. Bei der Würdigung eines Verstoßes im Einzelfall sind auch die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit (Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit) der Sanktion zu berücksichtigen.

Zu § 14

§ 14 ist eine Ermessensregelung, die unter bestimmten Voraussetzungen das Absehen von Sanktionen gestattet. Die Regelung setzt die Vorgaben des Artikel 59 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 2021/2116 zum Absehen von Sanktionen und die diesbezüglichen Regelungen des GAP-Strategieplans für Deutschland um.

Zu § 15

§ 15 dient der Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge und damit der Umsetzung des Artikels 59 Absatz 1 lit. e der Verordnung 2021/2116. Die Regelung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung des Artikels 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014.

Absatz 1 enthält den Grundsatz, dass eine begünstigte Person, an die Beträge zu Unrecht ausgezahlt worden sind, diese Beträge gegebenenfalls zuzüglich Zinsen zurückerstattet muss.

Nach Absatz 2 gilt diese Verpflichtung jedoch nicht, wenn die zu Unrecht erfolgte Zahlung auf einem Behördennirrtum beruht, der für die begünstigte Person nicht erkennbar war.

Nach Absatz 3 kann abweichend zu der Regelung in Absatz 2 im Falle eines Tat-sachenirrtums statt eines Rechtsirrtums eine Rückforderung des zu Unrecht gezahlten Betrages aber dann noch erfolgen, wenn der Wiedereinziehungsbeschied innerhalb von 12 Monaten nach der Zahlung ergangen ist.

Zu Abschnitt 4 (Vorschriften für flächen- oder tierbezogene ELER-Interventionen)

Zu § 16

§ 16 erklärt bestimmte Vorschriften des GAPInVeKoSG auf flächen- oder tierbezogene ELER-Interventionen für anwendbar. Dieser Verweis auf die Bundesregelungen für den Bereich der Direktzahlungen dient der Vereinheitlichung der

Regelungen für die flächen- oder tierbezogenen Interventionen der 1. und 2. Säule der Agrarpolitik.

Zu Abschnitt 5 (Vorschriften für nicht flächen- oder tierbezogene ELER-Interventionen)

Zu § 17

§ 17 enthält Regelungen zur Rücknahme von Erklärungen und Anträgen für den Bereich der nicht flächen- oder tierbezogenen ELER-Interventionen.

Nach dem Absatz 1 der Vorschrift kann die begünstigte Person Erklärungen oder Anträge jederzeit ganz oder teilweise zurücknehmen. Dies ist allerdings dann nicht mehr der Fall, wenn die zuständige Behörde eine Vor-Ort-Kontrolle angekündigt hat und bei der Kontrolle ein Verstoß festgestellt wurde oder wenn die zuständige Behörde eine Entscheidung über den Antrag oder die Erklärung getroffen hat. Die von dem Verstoß betroffenen Teile des Antrags oder der Erklärung können dann nicht zurückgenommen werden. Die Regelung in § 17 entspricht der bisherigen Regelung in Artikel 3 Absatz 1 und 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014. Sie dient der Umsetzung der jetzigen Regelung in Artikel 59 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2021/2116.

Zu § 18

§ 18 regelt die Kürzungen des Zuwendungsbetrages um nicht förderfähige Ausgaben. Die Regelung entspricht in Teilen der bisherigen Regelung in Artikel 63 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014. Eine Sanktion ist im Rahmen dieser Vorschrift aus Gründen der Verfahrensvereinfachung nicht mehr vorgesehen. Dies entspricht den Vorgaben des GAP-Strategieplans. Mit der Regelung wird die jetzige Bestimmung in Artikel 59 der Verordnung (EU) 2021/2116 umgesetzt.

Zu § 19

§ 19 enthält eine Regelung zur erforderlichen Anpassung der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Gesamtförderhöhe nach der Anwendung von Kürzungen und Sanktionen. Die infolge von Kürzungen und Sanktionen nicht auszuzahlenden bzw. wieder einzuziehenden Beträge dürfen dem Vorhaben nicht wieder zugute kommen (sog. gestrichene Mittel). Daher ist die Bewilligungshöhe anzupassen.

Die Regelung entspricht der in der vergangenen Förderperiode 2014 bis 2022 bereits angewandten Vorgehensweise und dient der Umsetzung des Artikels 57 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116.

Zu § 20

§ 20 regelt die Sanktionierung von Verstößen gegen Zweckbindungsfristen. Bei Verstößen gegen die festgelegte Dauerhaftigkeit (Zweckbindungsfrist) eines Vorhabens ist die gewährte Förderung für das Vorhaben außer in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nach dem Absatz 1 der Vorschrift anteilig zurückzunehmen, soweit der Betrag 250 Euro übersteigt. Ist bereits nach der Schlusszahlung für das Vorhaben ein noch nicht wiedereingezogener Rückforderungsbetrag bis 250 Euro vorhanden, so ist dieser auf den Rückforderungsbetrag wegen Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist anzurechnen (Absatz 2).

Zu § 21

§ 21 erlaubt die Aufrechnung von Rückforderungen durch die zuständige Behörde.

Zu Abschnitt 6 (Besondere Vorschriften für EGFL-Interventionen für Bienenzuchterzeugnisse)

Zu § 22

§ 22 regelt, dass neben den Vorschriften der §§ 2 bis 5 des Gesetzes weitere Vorschriften aus den Abschnitten 3 und 5 des Gesetzes auf die Imkereiförderung anzuwenden sind.

Zu Abschnitt 7 (Verordnungsermächtigungen und Schlussbestimmungen)

Zu § 23

Mit § 23 werden Verordnungsermächtigungen für die einzelnen Abschnitte des Gesetzes erteilt.

Zu § 24

§ 24 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist möglich, da sich die Regelungen dieses Gesetzes ausschließlich auf noch laufende oder zukünftige Förderverfahren beziehen. Im Rahmen der Interessenabwägung überwiegt das öffentliche Interesse am rückwirkenden Inkrafttreten das Interesse der Begünstigten am Fortbestand der ursprünglichen Rechtslage deutlich. Da die Begünstigten – ausgehend von der bisherigen Verwaltungspraxis auf Basis der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsyste und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance vom 11. März 2014 (ABl. L 181 vom 20. Juni 2014, S. 48), aufgehoben durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/1172 vom 4. Mai 2022 (ABl. L 183, vom 8. Juli 2022, S. 12) – mit einer Sanktionierung von Verstößen rechnen müssen, besteht insofern kein Vertrauenschutz.

Bezüglich der rückwirkenden Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1).



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

9. November 2023

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 4.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik Baden-Württemberg (GAP-Reform-Gesetz BW – GAPRefG BW)

NKR-Nummer 29/2023, Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Baden-Württemberg

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für die Förderperiode 2023-2027 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, das bisher im EU-Recht geregelte Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystem für die EU-Agrarfonds innerstaatlich zu regeln. Der Bund besitzt im Wesentlichen die Gesetzgebungskompetenz für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL, sog. 1. Säule), die Länder für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, sog. 2. Säule).

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die erforderlichen Regelungen für ein Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionssystem für den Bereich der Abwicklung der ELER-Interventionen nach dem GAP-Strategieplan getroffen. Für bestimmte Bereiche der Abwicklung von EGFL-Interventionen sind ergänzende Landesregelungen vorgesehen.

Die EU-Regelungen räumen den Mitgliedstaaten Gestaltungsräume für die Vereinfachung in der Abwicklung der EU-Agrarfonds ein. Das Ministerium gibt an, dass durch das vorliegende Gesetz diese Spielräume genutzt werden; diese seien bundeseinheitlich abgestimmt. Das Ministerium erwartet Vereinfachungen etwa durch die Abschwächung bisheriger Sanktionsregeln, durch die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation zwischen Behörden und Begünstigten, die Anwendung einer einheitlichen Registernummer für Interventionen aus den EU-Agrarfonds sowie die Vereinheitlichung bundes- und landesrechtlicher Regelungen.

Das Gesetz ist erforderlich, da es grundrechtsrelevante Eingriffe regelt, die dem Grundsatz des Vorbehaltes des Gesetzes genügen müssen. Eine niedrigere Regelungsstufe ist daher nicht möglich.

Das Gesetz soll rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft treten. Da die Begünstigten von der bisherigen Verwaltungspraxis auf Basis der EU-Regelungen ausgehen müssen, besteht aus Sicht des Ressorts kein Vertrauenschutz.

II. Votum

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg begrüßt, dass Vereinfachungen in der Abwicklung der Förderung aus den EU-Agrarfonds soweit möglich genutzt werden. Er bittet vorsorglich darum, dass diese und ggfs. weitere Vereinfachungsmöglichkeiten auch bei der Ausgestaltung der anstehenden Rechtsverordnung genutzt werden.

gez. Margret Mergen
Stellvertretende Vorsitzende

gez. Adrian Probst
Berichterstatter